



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Neufassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien:
redaktionelle Anpassung/Arbeitsunfähigkeit von arbeitslosen Schwangeren
und bei Organ- und Gewebespenden

Berlin, 15.07.2013

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 17.06.2013 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V wegen einer Neufassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien bzgl. redaktioneller Anpassung sowie Arbeitsunfähigkeit von arbeitslosen Schwangeren und bei Organ- und Gewebespenden aufgefordert. Der G-BA hat nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V den gesetzlichen Auftrag, in seiner Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit zu konkretisieren. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch des Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Krankengeld.

- Arbeitsunfähigkeit aufgrund Organ- und Gewebespenden:

Die tragenden Gründe zum Beschlussentwurf nehmen Bezug auf das „Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) vom 21. Juli 2012“, wonach Spenderinnen oder Spender von Organen oder Geweben einen Anspruch auf Krankengeld haben, „wenn eine im Rahmen des Transplantationsgesetzes erfolgende Spende von Organen oder Geweben an Versicherte sie arbeitsunfähig macht“ (§ 44a Satz 1 SGB V). Der G-BA wurde zugleich in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V beauftragt, den Maßstab der Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Spende von Organen oder Geweben zu regeln. Die vorliegend Richtlinien-Änderung soll diesem Auftrag nachkommen. Es ist beabsichtigt, folgenden § 2 Abs. 8 (neu) in die Richtlinie aufzunehmen:

„Diese Richtlinie gilt entsprechend für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit versicherter sowie nicht gesetzlich krankenversicherter Personen aufgrund einer im Rahmen des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder einer im Rahmen des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blutstammzellen.“

Im Gegenzug wird aus der Liste der Ausnahmetatbestände der Richtlinie, wonach keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, der Abschnitt

„...bei Organspenden für die Zeit, in welcher der Organspender infolge seiner Spende der beruflichen Tätigkeit nicht nachkommen kann,“

gestrichen.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang geändert werden soll § 5 Abs. 6:

*„Bei Feststellung oder Verdacht des Vorliegens eines ~~Arbeitsunfalls~~, ~~auf Folgen eines Arbeitsunfalls~~, ~~einer Berufskrankheit~~, **Versicherungsfalles nach § 7 SGB VII (z. B. Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Gesundheitsschaden im Zusammenhang mit der Spende von Organen oder Geweben)**, eines Versorgungsleidens, eines sonstigen Unfalls oder bei Vorliegen von Hinweisen auf Gewaltanwendung oder drittverursachte Gesundheitsschäden ist gemäß § 294 a SGB V auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein entsprechender Vermerk anzubringen.“*

Die Neuregelungen sollen laut tragenden Gründe sicherstellen, dass die Richtlinie entsprechend für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit versicherter sowie nicht gesetzlich krankenversicherter Personen aufgrund einer im Rahmen der §§ 8 oder 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder einer im Rahmen § 9 des Transfusionsgesetzes (TFG) erfolgenden Spende von Blutstammzellen angewendet wird. Die leistungsrechtliche Gleichstellung von Blutstammzellspenden nach § 9 des Transfusi-

onsgesetzes mit Organ- und Gewebespenden nach § 8 und 8a des Transplantationsgesetzes steht noch unter Vorbehalt einer Prüfung durch das BMG.

- Arbeitsunfähigkeit von arbeitslosen Schwangeren

In § 3 Abs. 2, 6. Spiegelstrich AU-RL war bislang geregelt, dass Arbeitsunfähigkeit im Sinne der AU-RL dann nicht vorliegt, wenn ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (Zeugnis nach § 3 Abs. 1 MuSchG) ausgesprochen wurde. Bei arbeitslosen Schwangeren kann ein ausgesprochenes Beschäftigungsverbot zugleich zur Folge haben, dass es an einer Verfügbarkeit nach § 138 Abs. 5 SGB III mit der Konsequenz fehlt, dass weder ein Anspruch auf Krankengeld noch auf Arbeitslosengeld besteht.

Nach neuester Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG-Urteil vom 22.02.2012 – Az. B 11 AL 26/10 R; BSG-Urteil vom 30.11.2011 – Az. B 11 AL 7/11 R) wird laut tragenden Gründen davon ausgegangen, dass ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG nicht unmittelbar auf arbeitslose Schwangere übertragen werden könne, da die Vorschrift darauf abstelle, dass eine Gefährdung bei Fortdauer der Beschäftigung besteht. Bei nicht erwerbstätigen Schwangeren sei eine fortdauernde Beschäftigung nicht gegeben. Daher sei für die Beurteilung der Verfügbarkeit nach § 138 Abs. 5 SGB III festzustellen, ob sich das ärztlicherseits bestätigte gesundheitliche Risikopotenzial nur auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit oder auf alle zumutbaren Beschäftigungen bezieht. Nur im letztgenannten Fall fehle es bereits an einer Verfügbarkeit im Sinn des "Könnens" einer Beschäftigung, und es sei vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit auszugehen, wenn die arbeitslose Schwangere nicht mehr in der Lage ist, eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende leichte Tätigkeit auszuüben.

Im Ergebnis soll die Richtlinie in ihren Abschnitten zur Definition und Bewertung der Maßstäbe von Arbeitsunfähigkeit sowie zu den Ausnahmetatbeständen durch Satzergänzungen jeweils wie folgt angepasst werden:

§ 2 Abs. 3 Satz 3 (neu): *„Bezieher von Arbeitslosengeld sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit die oder der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachging. **Arbeitsunfähigkeit liegt bei Schwangeren nach Satz 1 vor, wenn sie ohne Gefährdung für sich oder das ungeborene Kind nicht in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich auszuüben.**“*

§ 3 Abs. 2, sechster Spiegelstrich: *„Arbeitsunfähigkeit liegt insbesondere nicht vor ... wenn Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz oder dem Mutterschutzgesetz (Zeugnis nach § 3 Abs. 1 MuSchG) ausgesprochen wurden; **dies gilt nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie**“*

Die Bundesärztekammer nimmt zu den Richtlinienänderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hält die beabsichtigten Richtlinienänderungen insgesamt für zweckmäßig und gelungen. Zu einzelnen Abschnitten erscheinen noch folgende Hinweise oder Ergänzungsvorschläge angebracht:

- zu § 2 Abs. 8 (neu):

Die Bundesärztekammer begrüßt die Umsetzung der durch die Novellierung des TPG veränderten Regelungen für die Inanspruchnahme von Krankengeld bei einer Gewebespende. Die Bundesärztekammer hatte bereits in eigenen Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren der TPG-Novellierung diesen Aspekt thematisiert. Die Bundesärztekammer hatte sich darüber hinaus wiederholt dafür eingesetzt, die wissenschaftlich nicht begründbare Unterteilung für hämatopoetische Stammzellen aus Nabelschnurblut und peripherem Blut mit Regelungen im TFG und AMG einerseits und für hämatopoetische Stammzellen aus Knochenmark mit Regelungen im TPG und AMG andererseits aufzuheben. Der mit der vorliegenden Richtlinienänderung in § 2 Abs. 8 (neu) vorgenommene Ansatz, die zwei unterschiedlichen Rechtskreisen zugeordneten hämatopoetischen Stammzellen in Bezug auf die Aufwands- und Entschädigungsregelungen für die Spender gleichzustellen, ist daher zu begrüßen.

- zu § 4:

Für § 4 empfiehlt die Bundesärztekammer, die bisherige Unterteilung in die Absätze 1 bis 4 aus Gründen der Übersichtlichkeit beizubehalten. Außerdem sollten in dem Satz *„Derartige Anfragen seitens der Krankenkasse sind in der Regel frühestens nach einer kumulativen Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit eines Erkrankungsfalles von 21 Tagen zulässig.“* (§ 4 Abs. 3 Satz 2 alt bzw. Abs. 1 Satz 2 neu) die Wörter *„eines Erkrankungsfalles“* gestrichen werden, da es sich bei einer Organ- oder Gewebespende nicht um einen Erkrankungsfall handelt, siehe die Streichungen in § 4 und § 5 und die Erläuterung hierzu in den tragenden Gründen.

- zu § 5 Abs. 6:

In § 5 Abs. 6 sollte aus Klarstellungsgründen im Klammerzusatz nach den Wörtern *„Organen und Geweben“* der Zusatz *„i. S. v. § 12a SGB VII“* eingefügt werden. Laut des in der Vorschrift angeführten § 7 SGB VII sind Versicherungsfälle lediglich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, nicht aber Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Spende von Organen oder Geweben. Dass solche Gesundheitsschäden unter die Begriffe Arbeitsunfall oder Berufskrankheit subsumiert werden können, wird erst durch die Verknüpfung zu § 12a SGB VII deutlich und sollte deshalb im Richtlinienentwurf aufgenommen werden und nicht lediglich als Erläuterung in den tragenden Gründen.

Zusätzlich zu den Hinweisen auf die aktuellen Änderungen in der bestehenden Richtlinie weist die Bundesärztekammer auf den Satz *„Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt teilt der Krankenkasse auf Anforderung vollständig und in der Regel innerhalb von drei Werktagen weitere Informationen auf den vereinbarten Vordrucken mit“* (§ 4 Abs. 3 Satz 1 alt bzw. Abs. 1 Satz 1 neu) hin. Hier erscheint die Formulierung *„vollständig“* im Hinblick auf datenschutzrechtliche Gesichtspunkte und auf die ärztliche Schweigepflicht problematisch. Die gesetzlichen Vorschriften im SGB V (§§ 294 ff) verlangen lediglich die Übermittlung der notwendigen bzw. erforderlichen Daten.

Berlin, 15.07.2013



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit